VERORDNUNG (EWG) Nr. 1779/76 DES RATES

vom 20. Juli 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1930/75 über Sondervorschriften für den Handel mit Tomatenkonzentraten zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1930/75 (2) wurde im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten eine Ausgleichsbetragsregelung eingeführt.

Trotzdem hat sich der Warenversand aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung nach den neuen Mitgliedstaaten nicht im bisherigen Umfang halten lassen, da sich der Abstand zwischen den Angebotspreisen der Drittländer und dem Selbstkostenpreis in der Gemeinschaft weiter vergrößert hat. Es ist deshalb erforderlich, den Ausgleichsbetrag zu erhöhen, um die Wettbewerbsstellung der Erzeuger in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung auf den Märkten der neuen Mitgliedstaaten besser absichern zu können.

Infolge der Marktentwicklung für geschälte Tomaten in den letzten Wirtschaftsjahren sind noch große Vorräte an Gemeinschaftserzeugnissen abzusetzen. Die am Ende des jetzigen in das nächste Wirtschaftsjahr zu übertragenden Mengen werden sich möglicherweise auf etwa 200 000 Tonnen belaufen. Die Angebotspreise auf dem Markt der drei neuen Mitgliedstaaten liegen unter denen auf dem Markt der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung. Da die neuen Mitgliedstaaten ein wichtiger traditioneller Absatzmarkt für geschälte Tomaten aus der Gemeinschaft sind, droht dieser Preisunterschied die Wettbewerbslage der Erzeuger in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zu beeinträchtigen.

Unter diesen Umständen besteht Anlaß, zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der genannten Erzeuger die Ausgleichsbetragsregelung auf geschälte Tomaten auszudehnen. Die betreffenden Beträge sind so festzusetzen, daß der Absatz von geschälten Tomaten auf dem Markt der neuen Mitgliedstaaten erleichtert wird —

(1) Stellungnahme vom 8. 7. 1976 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) ABl. Nr. L 198 vom 29. 7. 1975, S. 15.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1930/75 werden nach dem Wort „Tomatenkonzentrate" die Worte „und geschälte Tomaten" eingefügt.

Artikel 2

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1930/75 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 4*

(1) Der Ausgleichsbetrag für Tomatenkonzentrate beläuft sich auf 50 % der in Artikel 1 genannten Erstattung bei der Ausfuhr. Er wird in zwei Stufen gesenkt.

Durch die beiden Senkungen werden die Ausgleichsbeträge auf 25 % bzw. 0 % der Ausfuhrerstattung herabgesetzt; sie erfolgen am 1. Juli 1977 und am 1. Januar 1978.

Bei der ersten Senkung darf der sich nach der Höhe der Ausfuhrerstattungen richtende Ausgleichsbetrag keinesfalls so weit gekürzt werden, daß die Ausfuhr nach den neuen Mitgliedstaaten zu einem niedrigeren Preis erfolgen kann als dem besonderen Mindestpreis im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 des Rates vom 22. Juli 1975 zur Regelung des Handels mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit Drittländern (1).

(2) Der Ausgleichsbetrag für geschälte Tomaten beläuft sich auf 25 % der in Artikel 1 genannten Erstattung bei der Ausfuhr. Er wird in zwei Stufen gesenkt.

Durch die beiden Senkungen werden die Ausgleichsbeträge auf 12,50 % bzw. 0 % der Ausfuhrerstattung herabgesetzt; sie erfolgen am 1. Juli 1977 und am 1. Januar 1978.

(1) ABl. Nr. L 198 vom 29. 7. 1975, S. 7."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A.P.L.M.M. van der STEE